STADT | TORNESCH

Sitzung des Umweltausschusses

Gremium:	Umweltausschuss
Sitzungstermin:	Mittwoch, 10.06.2020, 19:30 Uhr
Ort, Raum:	POMM 91

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Beschluss über die Tagesordnung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.02.2020	
4	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Vorstellung des Projektes „GemeinsaMobil“	**VO/20/126**
6	Bericht der Verwaltung	**VO/20/141**
7	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
8	Fraktionsantrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD: Tornesch bewirbt sich beim Bundeswettbewerb Naturstadt	**VO/20/156**
9	Einrichtung einer Schnellbuslinie zwischen Tornesch und Uetersen	**VO/20/125**
10	Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Tornesch – Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss	**VO/20/127**
11	Bericht aus den Arbeitskreisen	

Nichtöffentlicher Teil

12	Anfragen von Ausschussmitgliedern	

STADT | TORNESCH

Die Vorsitzende des Umweltausschusses

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Oliver Kath
Zimmer: 111 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-313
Fax: 04122-9572-333
E-Mail: oliver.kath@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Tornesch, den 28.05.2020

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder des
Umweltausschusses

n a c h r i c h t l i c h
an alle übrigen Ratsfrauen und Ratsherren sowie bürgerlichen Mitglieder

Bitte den geänderten Sitzungsort beachten!

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Frau Bürgermeisterin Kählert lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses

am Mittwoch, den 10.06.2020 um 19:30 Uhr im POMM 91, Pommernstraße 91 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
Öffentlicher Teil		
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Beschluss über die Tagesordnung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.02.2020	
4	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Vorstellung des Projektes „GemeinsaMobil“	**VO/20/126**
6	Bericht der Verwaltung	**VO/20/141**
7	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
8	Einrichtung einer Schnellbuslinie zwischen Tornesch und Uetersen	**VO/20/125**

9	Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Tornesch – Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss	**VO/20/127**
10	Bericht aus den Arbeitskreisen	
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten.		
11	Anfragen von Ausschussmitgliedern	

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dagmar Sydow-Graen
Vorsitzende

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/20/126**
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.05.2020
Federführend: Amt für Bauen, Planung und Umwelt FD Stadtplanung und Umwelt	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Oliver Kath Oliver Kath

Vorstellung des Projektes "GemeinsaMobil"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
10.06.2020	Umweltausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Idee der Mitfahrbänke wird bereits seit ein paar Jahren in vielen Gemeinden Deutschlands umgesetzt. Vorreiter waren die Kreise Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde. In umliegenden Städten und Gemeinden wurde das Projekt „GemeinsaMobil“ bereits vorgestellt. Bei diesem Projekt handelt es sich um ein zum ÖPNV ergänzendes Mobilitätskonzept. Die Mitfahrbänke werden an bestimmten Plätzen installiert. Einwohner, die mitgenommen werden möchten, setzen sich auf die Mitfahrbank und warten auf einen Fahrer, der sie mitnimmt.

Die regionale Projektleiterin Annette Borchert von der Fortbildungsakademie der Wirtschaft Uetersen / Elmshorn stellt die Idee dem Umweltausschuss vor.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- ☐ vollständig eigenfinanziert
- ☐ teilweise gegenfinanziert
- ☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- ☐ Stellenmehrbedarf
- ☐ Stellenminderbedarf
- ☐ höhere Dotierung
- ☐ Niedrigere Dotierung
- ☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Der Umweltausschuss befürwortet das Projekt „GemeinsaMobil“ zur Einrichtung von Mitfahrbänken in der Stadt Tornesch.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

„GemeinsaMobil“ Konzeptidee

GemeinsaMobil

Heutzutage sind viele PKWs mit einer oder zwei Personen besetzt. Gleichzeitig wird die Verkehrsdichte immer höher. Zwei Pkws pro Haushalt sind keine Seltenheit mehr.

Auf der anderen Seite haben Busverbindungen im ländlichen Bereich Seltenheitswert. Personen, die aus welchem Grund auch immer, keinen PKW besitzen, sind auf Nachbarschaftshilfe angewiesen. Diese gibt es schon, ist aber auf zu wenige Schultern verteilt.

DIE IDEE

Mitfahrbänke, die in den Dörfern der Marsch sowie der Stadt Uetersen aufgestellt werden, können das Angebot der öffentlichen Verkehrsmittel ergänzen.
Außerdem ist es ein Beitrag zum klimaschonenden und umweltbewussten Fahren. Je mehr Personen in einem Auto sitzen desto weniger wird die Umwelt belastet. Und ganz nebenbei kommt es vielleicht noch zu einem unerwartet kurzweiligen Gespräch mit Menschen, die ich oft sehe aber nicht kenne.
Die Bänke stehen an gut sichtbaren, bekannten Orten, wie zum Beispiel vor einem Supermarkt, an der Dorflinde, einem Bahnhof. Dorfbewohner, die mitgenommen werden möchten, setzten sich einfach auf die Mitfahrbank und warten auf einen Fahrer, der sie mitnimmt.

ZIELGRUPPE

Zunächst erst einmal alle Leute, die ein Auto besitzen und alle, die keines besitzen und auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind. Bevorzugt ältere Leute, die sich nicht über die neuen, sozialen Netzwerke verabreden können. Auch junge Leute, die sich flexibel auf dieses „neue Verkehrsmittel“ einlassen wollen, weil sie z. B. kein zweites Auto im Haushalt haben wollen. Insgesamt Leute die offen für neue Ideen sind und keinen festen Zeitplan haben. Leute, die anderen auf diese Weise begegnen möchten....

SICHERHEIT

Was passiert, wenn ein Autofahrer, der jemanden mitnimmt einen Unfall verursacht?

In diesem Fall ist der Mitfahrer, laut HUK Coburg, genauso wie jeder Mitfahrer über die Haftpflichtversicherung abgesichert. Da gilt das Gleiche wie beim Trampen.
Die Mitfahridee funktioniert in den Gemeinden, weil jeder jeden kennt. Trotzdem lässt sich jeder Autofahrende, der grundsätzlich bereit ist jemanden mitzunehmen, registrieren.

Wie kann ich wissen, ob ich in dem Auto sicher bin?

Es werden Aufkleber verteilt, in Form einer Bank mit einer Nummer, die gut sichtbar an der Windschutzscheibe befestigt werden. So ist von außen erkennbar, dass er oder sie zum Netzwerk Mitfahrbank dazugehört. Die Fahrer und Fahrerinnen können sich bei den Gemeinden als Mitfahrer registrieren lassen.

ERFAHRUNGSBERICHTE

Mitfahrbänke gibt es seit ein paar Jahren in vielen Gemeinden Deutschlands. Vom Schuttertal (Baden-Würtemberg) bis Hürup bei Flensburg (Schleswig Holstein). In den einzelnen Gemeinden werden die Mitfahrbänke unterschiedlich gut angenommen.

ERFOLGSREZEPT

Laut ADAC hängt es an der Akzeptanz in der Bevölkerung, am Marketing, also schlicht am Bekanntheitsgrad der Mitfahrbank.
Es ist entscheidend die Idee in das Bewusstsein der Bevölkerung zu bringen, damit darüber gesprochen wird. Außerdem ist es wichtig die Bürger in den Entstehungsprozess miteinzubeziehen. Zum Beispiel in der Gemeinde Schuttertal (Baden-Würtemberg) registrieren sich seit Februar 2019 über 400 Autofahrer aus allen Bevölkerungsschichten und kleben einen Aufkleber auf die Windschutzscheibe. In Hürup, der Klimaschutzregion Flensburg, wurde eine Mitfahrbank-Ralley durchgeführt, um die Bekanntheit in der Region auch bei den Jugendlichen zu steigern.

VOR UND NACHTEILE

- Die Mitfahrbänke helfen nicht nur dabei das Nahverkehrsangebot zu verbessern, sondern geben den Menschen auch die Möglichkeit einen netten Plausch bei der Fahrt zum Arzt oder in den Supermarkt zu halten.
- Das Mitfahrbank-Konzept leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, zum Umweltschutz und stärkt den Gemeinsinn,

indem es die Menschen miteinander verbindet. Mitfahrende sind über die Haftpflichtversicherung versichert.

- Nachteile sind z. B., dass es keine Mitfahrgarantie gibt. Es braucht also ein wenig Geduld, um von A nach B zu kommen.

NETZWERK

Um diese Idee umzusetzen benötigt es einige helfende Hände:

- Die Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) stellt die Projektleitung, entwickelte das LOGO, produziert die Werbemittel in Papierform (Flyer, Handouts) und die Bänke, wenn es so weit ist.
- **Die Gemeinden pflegen die Registrierung und geben die Aufkleber weiter. Der Bauhof der Gemeinden stellt die Bänke auf, verankert sie und wartet sie.**
- An die Sparkasse Süd Holstein wird herangetreten, um eine finanzielle Förderung für die Aufkleber, das Holz, die Farbe, Schrauben, etc., sowie weitere Werbeaktionen (z. B. eine Mitfahrbank- Rallye) zu stellen.

AKTEURE

- Die AGH der FAW ist eine Werkstatt, in der Langzeitarbeitslose Dinge zum allgemeinen Nutzen produzieren.

- Die Projektleiterin, Annette Borchert, ist pädagogische Mitarbeiterin der FAW.

- **Die Bauhöfe der Gemeinden**

- **Die Sachbearbeiterin des Gemeindebüros.**

SPONSOREN/ FÖRDERER

Sparkasse Südholstein/ Uetersen
Fortbildungsakademie Hamburg/ Elmshorn und Uetersen

Die Projektleitung tritt an weitere Sponsoren/ Förderer heran, Hinweise sind erwünscht.

FAZIT

Die Mitfahrbank kann ein gutes und günstiges Konzept sein, um auf dem Land Mobilität zu gewährleisten. Es funktioniert, wenn man sich darauf einlässt und es ausreichend bekannt macht.

PROJEKTLEITUNG

Annette Borchert, wohnhaft in Heidgraben, Kontaktdaten:
e. mail: annette.borchert@faw.de
Tel.: 04121- 57996-17 (Faw)

Frank Tesch, wohnhaft in Neuendeich, Kontaktdaten:
e.mail:frank.tesch@faw.de
Tel.: 04121-5799622

STADT | TORNESCH

Mitteilungsvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/20/141**
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.05.2020
Federführend: Amt für Bauen, Planung und Umwelt FD Stadtplanung und Umwelt	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Oliver Kath Oliver Kath

Bericht der Verwaltung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
10.06.2020	Umweltausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Radschnellweg Elmshorn - Hamburg

Wie bereits im letzten Umweltausschuss vorgestellt, wurden durch die planenden Ingenieurbüros verschiedene Trassierungsvarianten ausgearbeitet und eine Vorzugsvariante vorgeschlagen. Die im nächsten Schritt vorgesehene Befahrung der Route mit Vertretern der Kommunalpolitik musste coronabedingt verschoben werden und wird voraussichtlich erst nach dem Sommer stattfinden.

Veloroute Uetersen-Tornesch-Oha

Der von den Städten Tornesch und Uetersen eingereichte Antrag im Förderprogramm Klimaschutz durch Radverkehr zur Einrichtung der Veloroute Uetersen-Tornesch-Oha ist die nächste Runde im Auswahlverfahren erreicht. Beide Städte wurden aufgefordert, die Antragsunterlagen bis zum 15. Juni einzureichen.

Stadtradeln

Bislang sind schon mehr als doppelt so viele Anmeldungen als im letzten Jahr zu verzeichnen. Aktuell (Stand: 25.05.2020) sind 177 Teilnehmer*innen registriert und 11.300 km geradelt worden. Bis zum 07.06.2020 können noch weitere Kilometer gesammelt werden. Aufgrund der aktuellen Situation wird es keine gemeinsame Abschlussveranstaltung geben.

Informationsveranstaltung mit Dr. Prenzel von RAD.SH

Die für den 05.05.2020 geplante nichtöffentliche Informationsveranstaltung mit Herrn Dr. Prenzel von Rad.SH musste aus den aktuellen Gründen abgesagt werden. Als Nachholtermin wurde der 15. September 2020 um 18.00 Uhr reserviert.

Mitmachaktion „Mein Garten in Tornesch“

Im letzten Umweltausschuss wurde das Vorgehen bzgl. der Mitmachaktion „Mein Garten in Tornesch“ vorgestellt und durch die Mitglieder des Ausschusses beschlossen. Anfang März wurden die Broschüren zusammen mit den Grünabfallgutscheinen an alle Haushalte verteilt. Bisher sind etwa 20 Anträge von Tornescher Bürgerinnen und Bürgern eingegangen. Aufgrund der aktuellen Situation sind noch keine Besichtigungen der Gärten bzw. Balkone durchgeführt worden.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/20/156**
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.06.2020
Federführend: Amt für Bauen, Planung und Umwelt FD Stadtplanung und Umwelt	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Dr. Susanne Dohrn Oliver Kath

Fraktionsantrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD: Tornesch bewirbt sich beim Bundeswettbewerb Naturstadt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
10.06.2020	Umweltausschuss

Antrag siehe Anlage.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD

SPD-Fraktion

Tornesch, den ??.06.2020

An die Vorsitzende des Umweltschusses

Dagmar Sydow-Graen

Nachrichtlich: Bürgermeisterin Sabine Kählert

Mitglieder des Umweltausschusses

Sitzung des Umweltausschusses am 10.06.2020

Tornesch bewirbt sich beim Bundeswettbewerb Naturstadt

Sehr geehrte Frau Sydow-Graen,
sehr geehrte Mitglieder des Umweltausschusses der Stadt Tornesch

Seit dem Beschluss der Strategie „Tornesch blüht und summt“ engagiert sich unsere Stadt gegen den Rückgang der Artenvielfalt. Inzwischen ist ein Großteil der innerstädtischen Flächen insektenfreudlich angelegt. In Hausgärten und auf Balkons fördern die Bürgerinnen und Bürger die Artenvielfalt. Es gibt schon circa 20 Bewerbungen für die Auszeichnung „Mein Garten für Tornesch“, die die Arbeitsgruppe biologische Vielfalt ins Leben gerufen hat. Diesen erfolgreichen Weg will Tornesch weitergehen und sich an einem bundesweiten Wettbewerb des Bündnisses „Kommunen für biologische Vielfalt“ beteiligen, in dem Tornesch seit 2018 Mitglied ist. Ziel des Wettbewerbs ist es, mehr Stadtnatur zu wagen und die Insektenvielfalt zu fördern. Die bundesweit 40 besten Projektideen werden ausgezeichnet und mit jeweils 25 000 Euro dotiert. Einsendeschluss ist der 30. Juni 2020. An dem Wettbewerb können Städte teilnehmen, die Ideen für neue Projekte entwickelt haben. Wir schlagen vor, die insektenfreundliche Bewirtschaftung auf Flächen in den Randbereichen der Besiedlung auszuweiten, insbesondere die im Biotopverbund und Landschaftsschutzgebiet gelegenen. Viele dieser Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, als Äcker oder Grünland. Jedoch befinden sich an ihren Rändern zahlreiche Feldwege, Feldraine, Knicks und Gräben, die der Stadt gehören. Ziel sollte es sein, auf diesen Flächen die natürliche Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt optimal zu fördern. Dazu wollen wir die gewonnenen Projektmittel aus dem Wettbewerb einsetzen, sollten wir zu den Gewinnern gehören.

Antrag:
Der Umweltausschuss beschließt die Beteiligung am „Bundeswettbewerb Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt“

Der Umweltausschuss beschließt, sich mit folgendem Konzept zu bewerben:

1. Die Stadt Tornesch erfasst, welche stadteigenen Flächen im Biotopverbund und Landschaftsschutzgebiet vorhanden sind und informiert darüber den Umweltausschuss.
2. Die Stadt wählt mit Unterstützung des Umweltausschusses geeignete Flächen aus, die im Rahmen des Wettbewerbs für ein Wegenetz der Artenvielfalt zurückgewonnen werden sollen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Schaffung von Biotopverbundlinien.
3. Die Stadt entwickelt ein Saat- und Pflegekonzept für diese Flächen, bereitet die Flächen entsprechend vor und bringt entsprechendes Saatgut aus.
4. Die Vielfalt der Pflanzen und Insekten auf den Flächen wird mit Unterstützung der Arbeitsgruppe biologische Vielfalt, Schülerinnen und Schülern sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern vor und nach den Maßnahmen erfasst.
5. Die Ergebnisse werden im Umweltausschuss unter Einbeziehung der Öffentlichkeit präsentiert.
6. Falls Tornesch zu den Wettbewerbs-Gewinnern gehört, gibt die Stadt einen Eigenanteil von 5000 Euro dazu.

Mit freundlichen Grüßen

Für die SPD Fraktion	Für die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Dr. Susanne Dohrn	Dörte Plautz

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/20/125**
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.05.2020
Federführend: Amt für Bauen, Planung und Umwelt FD Stadtplanung und Umwelt	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Oliver Kath Oliver Kath

Einrichtung einer Schnellbuslinie zwischen Tornesch und Uetersen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
10.06.2020	Umweltausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Am 27.02.2020 wurden den Fachausschüssen der Städte Tornesch und Uetersen sowie des Kreises Pinneberg die Ergebnisse einer Potenzialanalyse zur Verbesserung der ÖPNV-Verbindung zwischen Tornesch und Uetersen durch das Verkehrsberatungsunternehmen Ramboll vorgestellt. In der Potentialanalyse wurden drei Varianten untersucht: Zwei mit Bussen und eine mit Bahnen. Hintergrund ist das Ziel, Verkehre auf den ÖPNV zu verlagern und so zur Lösung der Verkehrsprobleme beider Städte beizutragen. Ergebnis des gewählten Berechnungsmodells der vereinfachten standardisierten Bewertung ist, dass die Einrichtung einer Schnellbusverbindung (Variante 1 der Untersuchung) zwischen beiden Städten die wirtschaftlichste Lösung mit Potenzial für die meisten Fahrgäste ist. Variante 1 sieht eine Einfädelung auf die Bahntrasse in Höhe „Am Steinberg“ vor und ist entsprechend der Potenzialanalyse die einzige Variante, welche bereits gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) grundsätzlich förderwürdig wäre.

Bereits jetzt wäre diese Variante ohne große Infrastrukturkosten zum Fahrplanwechsel im Dezember 2020 einzuführen, im ersten Schritt jedoch noch ohne Befahrung des Gleisabschnitts. Eine Befahrung des Gleisabschnittes wäre erst später umsetzbar, so dass zuerst eine Linienführung über die Wittstocker Straße auf diesem Abschnitt notwendig ist.

Der endgültige Beschluss zur Einführung einer Schnellbuslinie zwischen Tornesch und Uetersen liegt in der Zuständigkeit des Kreises Pinneberg in seiner Funktion als gesetzlicher ÖPNV-Aufgabenträger.

Prüfungen:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- ☐ vollständig eigenfinanziert
- ☐ teilweise gegenfinanziert
- ☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- ☐ Stellenmehrbedarf
- ☐ Stellenminderbedarf
- ☐ höhere Dotierung
- ☐ Niedrigere Dotierung
- ☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:

Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Als ersten Schritt zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs zwischen Uetersen und Tornesch befürwortet die Stadt Tornesch die kurzfristige Einrichtung einer Schnellbuslinie zwischen den beiden Städten.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Medieninfo_ÖPNV_Tornesch-Uetersen_2020-03-05

kreis pinneberg | NAH.SH Der Nahverkehr

Kiel, 5. März 2020

Medieninformation

Verbesserter ÖPNV zwischen Tornesch und Uetersen
Gutachter stellt Potentialanalyse vor

Die Ergebnisse der Potentialanalyse für einen verbesserten ÖPNV zwischen Tornesch und Uetersen liegen vor. Sie wurden den Projektpartnern sowie den Fachausschüssen des Kreises Pinneberg und der Städte Uetersen und Tornesch am Donnerstag Abend (27. 2.) in einer nichtöffentlichen Sitzung im Rathaus Uetersen vorgestellt. Projektpartner sind außer den Städten Tornesch und Uetersen, der Kreis Pinneberg als ÖPNV-Aufgabenträger und die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) als SPNV-Aufgabenträger.

In der Potentialanalyse wurden drei Varianten zur Verbesserung der ÖPNV-Verbindung zwischen Uetersen und Tornesch untersucht: zwei mit Bussen und eine mit Bahnen.

Variante 1 sieht einen Schnellbus zwischen Tornesch und Uetersen vor, der in Tornesch auf einem kurzen Abschnitt im Mischverkehr die Bahntrasse nutzt. Der Schnellbus könnte so den Stau innerhalb von Tornesch umfahren und wäre um bis zu 10 Minuten schneller als bisherige Verbindungen. Die Gutachter sehen hierdurch einen Zuwachs von 113.000 Fahrgästen im Jahr für den ÖPNV.

Variante 2 ähnelt der Variante 1, jedoch wird die Bahntrasse auf einem längeren Abschnitt genutzt. Aufgrund der Lage der Bahnstrecke könnten weniger Haltestellen bedient werden. Die Fahrzeiten würden in dieser Variante um bis zu 15 Minuten kürzer, der Fahrgastzuwachs läge bei 105.000 Fahrgästen im Jahr.

In Variante 3 wird von einer Bahnverbindung ausgegangen. Durch die Lage der Bahnstrecke ergeben sich längere Zugangswege von den Wohnorten zu den Haltestellen, sodass sich nur geringe Fahrzeitverkürzungen ergeben. Es könnten mit dieser Variante zusätzliche 79.000 Fahrgäste für den ÖPNV im Jahr gewonnen werden.

Unter Nutzung der standardisierten Bewertung zur Bewertung von Verkehrsprojekten hat der Gutachter einen Vergleich der Varianten durchgeführt. Hierbei werden neben Verkehrsverlagerungen auch die Bau- und Betriebskosten sowie Umweltbelange berücksichtigt, sodass abgeschätzt werden kann, welche der Varianten verkehrlich, ökologisch und ökonomisch vorteilhaft sind. Vorteilhaft ist eine Variante dann, wenn sich ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von über 1 ergibt. Dies bedeutet, dass je investiertem Euro mehr als ein Euro wieder zurückfließt. Im Ergebnis schneidet Variante 1 deutlich am besten ab, da hohe Verlagerungseffekte vom Auto- auf den Busverkehr möglich sind. Es ergibt sich

ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,14. Die Varianten 2 (0,46) und 3 (-0,72) erreichen insbesondere durch höhere Infrastrukturkosten keinen positiven Effekt, weshalb diese nicht weiterverfolgt werden sollten. Der Gutachter schlägt daher vor, zunächst die Variante 1 weiterzuverfolgen. Allerdings merkt der Gutachter bezüglich der Variante 3 an, dass eine Verlängerung der Bahnverbindung nach Pinneberg und Hamburg einen zusätzlichen Fahrgastzuwachs bewirken könnte, ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis aber kaum zu erwarten sei. Dennoch könnte das Thema im Kontext eines drei- oder viergleisigen Ausbaus der Elmshorner Achse aber einer weiteren Betrachtung wert sein.

Die Projektpartner (Stadt Uetersen, Stadt Tornesch, Kreis Pinneberg und NAH.SH) empfehlen, im Sinne einer kurzfristigen ÖPNV-Verbesserung zunächst den Busverkehr zu optimieren. Dies wäre frühestens ab Ende 2020 möglich, allerdings ließe sich eine Befahrung des Gleisabschnitts nach Variante 1 erst später umsetzen. Zudem wird die Potentialanalyse erweitert und untersucht, ob eine Durchbindung der Züge aus Uetersen nach Hamburg im Kontext eines möglichen Ausbaus der Elmshorner Achse mittel- bis langfristig doch zu einer Option werden kann. Die Ergebnisse werden im Herbst 2020 erwartet.

Verantwortlich für diesen Pressetext:
Dennis Fiedel | NAH.SH GmbH | Raiffeisenstraße 1, 24103 Kiel
Telefon: 0431-66019-22 | E-Mail: dennis.fiedel@nah.sh
Internet: www.nah.sh

Claudius Mozer | SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft
der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg
Ochsenzoller Straße 147 | 22848 Norderstedt | Telefon: 040-309850-88
Internet: www.dithmarschen.de | www.kreis-pinneberg.de | www.segeberg.de

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/127
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.05.2020
Federführend: Amt für Bauen, Planung und Umwelt FD Stadtplanung und Umwelt	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Oliver Kath Oliver Kath

Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Tornesch – Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
10.06.2020	Umweltausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Bedeutung von Bäumen in urbanen Gebieten ist unbestritten. Sie dienen nicht nur als „natürliche Klimaanlage“, als Lebensräume für Vögel, Fledermäuse und Insekten, sondern sorgen auch für eine große Bereicherung in unserem Landschaftsbild. Dennoch mehren sich in der Verwaltung in den letzten Jahren und Monaten Anfragen von Tornescher Bürgerinnen und Bürgern für die Fällung von Bäumen. Häufig angeführte Gründe sind hier bspw. Wurzelaufbrüche auf Einfahrten, Verschattung oder Neubauvorhaben.

Die derzeit einzigen gesetzlichen Regelungen, durch die Bäume in Tornesch geschützt werden, sind Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie die vom Kreis Pinneberg geschützten Naturdenkmäler, von denen es derzeit neun in Tornesch gibt. Demzufolge gibt es keine andere Richtlinie, auf deren Grundlage für den Erhalt von Bäumen argumentiert werden kann.

Es wurde vor einigen Jahren von Seiten der Verwaltung der Versuch unternommen, eine Baumschutzsatzung für Tornesch zu erlassen. Diese wurde allerdings nie rechtskräftig. Der Hauptgrund lag damals in der immensen Anzahl von Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger. Der Schutzzweck des damaligen Entwurfes sah ein begleitendes Baumkataster vor, in dem alle schützenswerten Bäume nach vorheriger Begutachtung auf den Privatgrundstücken erfasst wurden. Hierzu gingen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zahlreiche Beschwerden bzgl. des Privatrechts und der Eigentumsverhältnisse seitens der Eigentümer ein. Aufgrund dieser Erfahrung wird verwaltungsseitig empfohlen, auf ein begleitendes Baumkataster für private Bäume zu verzichten.

Als Grundlage für den beigefügten Entwurf diente eine Musterbaumschutzsatzung, die im Auftrag des Deutschen Städtetages erstellt wurde. Zudem erfolgte ein Abgleich mit den zwölf rechtskräftigen Baumschutzsatzungen anderer Städte und Gemeinden aus dem Kreis Pinneberg. Eine Vergleichbarkeit dieser fiel sehr leicht, da alle nach diesem Muster erstellt worden sind. Auf dieser Grundlage wurden die Inhalte zu den Paragraphen diskutiert und auf Tornesch angepasst. Ergänzungen können vom Umweltausschuss beraten und beschlossen

werden.

Die zentralen Inhalte werden folgend kurz dargestellt:

- § 1 Geltungsbereich: Hier sieht der Entwurf vor, dass die Baumschutzsatzung für das gesamte Stadtgebiet und nicht nur für Innenbereich gem. § 34 BauGB gilt.

- § 2 Schutzgegenstand: Es sollen so bspw. private als auch öffentliche Bäume geschützt werden, die einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben.

Mögliche Ergänzung von § 2 Abs. 2:
Alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen ab einer Länge von 5 m.

- § 3 Verbotene und zulässige Handlungen: Es wird verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen oder zu beschädigen. Fachgerechte Pflegemaßnahmen sind zulässig.

- § 5 Ausnahmen: Nach dem Entwurf können Eigentümer in begründeten Fällen Ausnahmeanträge stellen.

- § 8 Ersatzpflanzungen: Der Entwurf sieht vor, dass nach dem Abgang eines geschützten Baumes eine Ersatzpflanzung zwingend notwendig ist.

Der vollständige Entwurf ist der Anlage zu entnehmen.

Im Beteiligungsverfahren werden neben der Öffentlichkeit auch Behörden und Träger öffentlicher Belange wie das LLUR, die Untere Naturschutzbehörde, Naturschutzverbände sowie die Nachbargemeinden um Stellungnahme gebeten.

<u>Prüfungen</u>:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- ☐ vollständig eigenfinanziert
- ☐ teilweise gegenfinanziert
- ☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- ☐ Stellenmehrbedarf
- ☐ Stellenminderbedarf
- ☐ höhere Dotierung
- ☐ Niedrigere Dotierung
- ☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Der Umweltausschuss stellt eine Baumschutzsatzung für die Stadt Tornesch für das gesamte Stadtgebiet auf.

2. Der Umweltausschuss billigt den vorliegenden Entwurf in dieser bzw. durch den Ausschuss angepassten Form.

3. Der Entwurf der Baumschutzsatzung ist nach § 19 Abs. 2 LNatSchG für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 19 Abs. 1 LNatSchG parallel beteiligt.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Entwurf zur Baumschutzsatzung

Satzung der Stadt Tornesch zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. 2018, 6), des § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl I 2020, 440 und des § 18 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 2, 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. 2010, 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, 425) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Tornesch am ……. folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Tornesch.

Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

a. öffentliche und private Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden
b. bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen wird die Summe der Stämme zugrunde gelegt, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist
c. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an

d. grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

a. Nadelbäume,
b. Bäume auf Waldflächen im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,
c. Bäume im Bereich gesetzlich geschützter Biotope im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes,
d. verkäufliche Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien.

(4) Unberührt bleiben sonstige gesetzlich geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen.

§ 3
Verbotene und zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

a. das Kappen von Bäumen,
b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
e. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
g. das Befahren und Parken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.

(3) Generell gilt sowohl für alle nach § 2 Abs. 2 geschützten Bäume als auch bei nicht geschützten Bäumen nach § 2 Abs. 3, dass gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG das Beseitigen oder Beschädigen aller Bäume in der Zeit vom 01.März bis zum 30.September verboten ist.

ENTWURF

(4) Als zulässige Handlungen dürfen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege, 2017)[1] durchgeführt werden, insbesondere:

a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
b. die Behandlung von Wunden,
c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die unsachgemäß durchgeführt werden, können zu einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 führen.

(5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Beweislast liegt hierbei der Eigentümerin oder dem Eigentümer. Auf Verlangen der Stadt Tornesch kann ein gutachterlicher[2] Nachweis gefordert werden.

§ 4
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht gemäß ZTV Baumpflege zu sanieren.

(2) Die Stadt Tornesch kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume durchzuführen hat.

§ 5
Ausnahmen

Die Stadt Tornesch kann auf Antrag der Eigentümer/in bzw. Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn

a. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
b. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
c. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),

[1] *Die ZTV Baumpflege kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Tornesch eingesehen werden.*
[2] *zertifizierte Baumpflegebetriebe, die Fachagrarwirte für Baumpflege (FAW) oder Baumpfleger mit dem Ausbildungsstandard European Tree Worker (ETW) beschäftigten*

ENTWURF

d. ein Baum nach fachgerechter Beratung auf Kosten der Eigentümer/in auf dem Grundstück verpflanzt werden kann,
e. bei einem Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht erhalten werden können;

§ 6
Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Stadt Tornesch schriftlich mit Begründung zu beantragen und können mit Nebenbestimmungen gem. § 8 versehen werden.

(2) Antragsberechtigt sind die Eigentümer des Grundstücks sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.

(3) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller enthalten. Insbesondere gehören dazu:

a. eine Planskizze mit den Standorten der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume,
b. Angaben über Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser

Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Gutachten[2]) auf Kosten der Antragsteller verlangt werden.

(4) Über Ausnahmen im Sinne des § 5 entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister steht es frei, in besonders schwerwiegenden Fällen die Entscheidung auf den Umweltausschuss zu übertragen.

§ 7
Verfahren bei Bauvorhaben

Bei Anträgen auf Bauvorbescheid bzw. Baugenehmigung sind die nach § 6 Abs. 3 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume i.V.m. § 5 Buchstabe e sind. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

§ 8
Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt oder ist eine zulässige Beseitigungshandlung nach § 3 Abs. 5 erfolgt, ist der Antrag-

ENTWURF

steller zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Für die in § 2 Abs. 2 geschützten Baumarten ist ein standortgerechter Ersatzbaum von mindestens 20-25 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen.

(2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.000 € je Baum der nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Tornesch zu entrichten. Die Stadt Tornesch verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen gemäß § 2.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(4) Die Stadt Tornesch führt ein Kataster über die vorgenommenen Ersatzpflanzungen. Das Kataster soll auch dazu dienen, um eine Betroffenheit von geschützten Bäumen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c zukünftig festzustellen.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(2) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert, so ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach dem Absatz 1 verpflichtet.

§ 10
Datenschutz

(1) Die Stadt Tornesch ist berechtigt, die zur Erreichung des Schutzes des Baumbestandes erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gemäß §§ 3, 4 des Landesdatenschutzgesetztes Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung zu erheben und zu verarbeiten. Diese sind:

a. Name und Vornamen sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört,
b. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes,
c. Anschrift / Lage des zu schützenden Baumes

ENTWURF

(2) Die Daten werden aus Katasterunterlagen, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 4 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 Abs. 5 des LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch, den ……..

Stadt Tornesch

Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Kählert

ENTWURF